

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0267/05	Datum 11.05.2005
Dezernat: I	Amt 30	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	24.05.2005	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Verwaltungsausschuss	17.06.2005	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.06.2005	öffentlich	Beratung
Stadtrat	11.07.2005	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung zur Hauptsatzung und Änderung der Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

I.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß beiliegender Anlage

II.

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und seine Ausschüsse gemäß beiliegender Anlage

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	x

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgekosten/ Herstellungskosten)	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:			veranschlagt:	Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:			
				Jahr	Euro			Jahr	Euro		
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr	mit	Euro		davon Vermögens- haushalt im Jahr	mit	Euro					
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen							
				Prioritäten-Nr.:							

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Keller	Unterschrift AL Herr Marske
-----------------------	-------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Beigeordneter I Herr Holger Platz	
-----------------------------------	-----------------------------------	--

Begründung:

Nachdem sich der Stadtrat vorbehalten hat, grundlegende Änderungen der Hauptsatzung und Geschäftsordnung selbst einzubringen, schlägt die Verwaltung lediglich die vom Landesverwaltungsamt vorgegebenen, die vom Stadtrat selbst festgelegten Änderungen bzw. die aus sonstigen Gründen rechtlich zwingend notwendigen, unaufschiebbaren Änderungen der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Dies sind im einzelnen:

A. Zu Beschlusspunkt Nr. I der Drucksache (Neufassung der Hauptsatzung)

1. Festlegung der Zuständigkeit im Hinblick auf Eingruppierungen von Angestellten in § 8 Abs. 1 Ziffer 3 bzw. in § 11 Abs. 7 Hauptsatzung

Mit dem Wegfall des Personalausschusses im Zuge der Änderung der Ausschussstruktur der Landeshauptstadt Magdeburg und der in diesem Zuge erlassenen 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung ist nunmehr vakant, welches Gremium für die Eingruppierung (nach zukünftigem Tarifrecht: Einstufung in die Entgeltgruppen) der Angestellten zuständig ist.

Es wird vorgeschlagen, sich bei der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsausschuss und OB an der Abgrenzung der Vergütungsgruppen zu orientieren, welche für die Einstellung und Entlassung der Angestellten in § 8 Abs. 1 Ziffer 3 bzw. in § 11 Abs. 7 der Hauptsatzung vorgesehen ist.

Statt des ursprünglichen Begriffs der „Eingruppierung“, welcher aus dem Tarifrecht stammt, wurde die in der Gemeindeordnung (§ 44 Abs. 4 Satz 2, Ziffer 1, 2. Halbsatz) gesetzlich vorgesehene Formulierung der „nicht nur vorübergehenden Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (konkret gefasst: „einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit“ gewählt.

2. Textliche Klarstellung des § 16 der Hauptsatzung (Beauftragte)

Mit der textlichen Änderung soll zum einen klar gestellt werden, dass die Beauftragten jeweils selbstverständlich nur befristet bestellt werden.

Üblich und sachgerecht ist eine Bestellung für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten.

Zum anderen ist § 16 inhaltlich hinsichtlich des „Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister“ zu ergänzen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben bestellt der Stadtrat **im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister** die kommunale Gleichstellungsbeauftragte bzw. hauptamtliche Beauftragte, sofern dies nicht auf den Oberbürgermeister bzw. einen beschließenden Ausschuss übertragen wurde (§ 74 i.V.m. und § 44 Abs. 4 Gemeindeordnung LSA; siehe Wiegand/Grimberg, GO LSA, § 74 Rn. 11 und Anhang 1, § 11 Abs. 1 der Musterhauptsatzung sowie Klang/Gundlach, GO LSA, § 74a S. 325).

Bei der Bestellung der ehrenamtlichen Beauftragten bedarf es dagegen keines Einvernehmens mit dem Oberbürgermeister.

Diese Differenzierung hat das Landesverwaltungsamt in seinem Schreiben vom 17.01.2005, Az. 304.2.2-10005-md-02 ausdrücklich festgestellt.

3. Wegfall des „Zweitbeschlussverlangens“ in § 20 Abs. 3 Nr. a) und b)

Als weitere Änderung wurde das Abschaffen des sogenannten „Zweitbeschlussverlangens“ in § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung notwendig.

Ursprünglich war das sogenannte Zweitbeschlussverlangen durch das Erste Vorschaltgesetz der Kommunalreform vom 05. Dezember 2000 (GVBl. LSA Nr. 47/2000 vom 11.12.2000, S. 664) in die Gemeindeordnung eingefügt worden (§ 88 Abs. 5 GO LSA a.F.).

Dieses Zweitbeschlussverlangen der Ortsbürgermeister betraf Belange über wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Ortschaft.

Im Zuge dieser Gesetzesänderung wurde das Zweitbeschlussverlangen deklaratorisch in die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg (§ 20 Abs. 3 Nr. a und b) aufgenommen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA Nr. 42/2002 vom 12.08.02, S. 336) ist der § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung LSA, welcher das Zweitbeschlussverlangen regelte, jedoch wiederum ersatzlos gestrichen worden.

Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes ist es zwingend notwendig, die Hauptsatzung wiederum anzupassen. Demzufolge sind in § 20 Abs. 3 der Hauptsatzung die Nummern a) und b) ersatzlos zu streichen.

Dies wurde bereits vom Landesverwaltungsamt mehrfach angemahnt (zuletzt in der Genehmigungsverfügung vom 01.03.2005, Az. 304.2.2-10020-md-01 zur Dritten Änderungssatzung zur Hauptsatzung).

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass von einer Änderung des § 6 Abs. 3 bzw. einer Ergänzung zu § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung abgesehen wurde.

§ 6 Abs. 3 regelt die Erweiterung der Tagesordnung.

Nach dem jetzigen Wortlaut ist eine Erweiterung der Tagesordnung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Stadtrates möglich. Diese Regelung in der Hauptsatzung ist aber jedoch im Lichte der §§ 51 Abs. 4 Satz 2 und 50 Abs. 4 der Gemeindeordnung LSA auszulegen.

Ein Verstoß gegen diese Ladungs- bzw. Bekanntmachungsvorschriften sind schwerwiegende Verstöße, die zur Nichtigkeit der beschlossenen Drucksache führen. Demnach ist eine Erweiterung der Tagesordnung während der Sitzung nur in Fällen äußerster Dringlichkeit gerechtfertigt (siehe Wiegand/Grimberg, Kommentar zur Gemeindeordnung LSA, Anhang 2, Muster einer Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse, § 2).

Allein die 2/3 Mehrheit des Stadtrates reicht daher nicht aus, es muss außerdem ein Notfall vorliegen.

Diese Grundsätze gelten analog im Rahmen des § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung für Tischvorlagen.

Von einer textlichen Ergänzung des § 6 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 3 wurde jedoch abgesehen, weil davon auszugehen ist, dass die oben beschriebenen rechtlichen Prämissen in den Stadtratssitzungen des Stadtrates bei der Erweiterung der Tagesordnung bzw. bei Tischvorlagen eingehalten werden.

Da zur Zeit die Hauptsatzung in der Fassung der Dritten Änderungssatzung gilt, ist die Hauptsatzung aus Gründen der Übersichtlichkeit als Neufassung zu beschließen.

B. Begründung zu Beschlusspunkt Nr. II, Änderung der Geschäftsordnung:

1. Ergänzung des § 16 - Mitwirkung von Jugendlichen in den Ausschüssen/Schaffung von Hearings

Mit dem Antrag A 0025/04 (Kevin Lüdemann) wurde beantragt, ein Rederecht des Jugendforums bei jugendrelevanten Themen in den beratenden Ausschüssen bzw. im Jugendhilfeausschuss in der Geschäftsordnung bzw. der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg zu verankern.

Mit Stellungnahme der Verwaltung vom 02.06.04 (S 0181/04) wurde ausgeführt, dass eine derartige allgemeine aktive Wirkung rechtlich nicht möglich sei.

Gleichzeitig wurde jedoch auf die bereits vorhandenen Möglichkeiten der aktiven politischen Beteiligung hingewiesen. Ferner wurde in der Stellungnahme der Verwaltung ausgeführt, dass es jedoch rechtlich zulässig wäre, in die Geschäftsordnung eine Bestimmung in Form eines Programmsatzes einzuarbeiten, wonach Interessenvertreter von Jugendlichen im Vorfeld von Ausschusssitzungen gehört werden sollen. Im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase sind derartige Anhörungssitzungen (sogenannte Hearings) zulässig. Neben Sachverständigen können auch Jugendverbände bzw. Interessenvertreter von Jugendlichen hinzugezogen werden.

Mit der dahingehenden Ergänzung in der Geschäftsordnung wird dieser Vorschlag und der Stadtratsbeschluss vom 07.10.2004 zum TOP 9.6. (Beschluss-Nr. 200-4(IV)04) umgesetzt.

2. Änderung in § 20 im Hinblick auf die Aufbewahrung der Tonbänder über die Stadtratssitzungen

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden derzeit die Tonbandmitschnitte über die Stadtratssitzungen dauernd aufbewahrt.

So ist bislang in § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse geregelt, dass Tonbänder zu archivieren sind und auf Antrag den Stadträten bzw. Fraktionsgeschäftsführern herauszugeben sind.

Mittlerweile haben sich sehr viele Tonbänder angesammelt, so dass es erforderlich ist, einen Großteil hiervon zu vernichten.

Sinn und Zweck eines Tonbandprotokolls ist es nämlich, die Anlegung einer schriftlichen Niederschrift zu ermöglichen. Die Tonbänder sind hierfür ein vorbereitendes Hilfsmittel und können das eigentliche schriftliche Protokoll nicht ersetzen.

In der Kommentierung zur Gemeindeordnung LSA wird einhellig vertreten, dass die Tonbandaufnahmen zwar ein geeignetes Mittel zur Herstellung der Sitzungsniederschrift darstellen und den Schriftführer entlasten.

Diese Tonbandaufnahme darf jedoch ausschließlich zu Zwecken der Protokollerstellung dienen. Die Aufzeichnung ist nach Abschluss des Niederschriftverfahrens, sofern innerhalb der Frist gegen die Niederschrift keine Einwände erhoben werden, zu vernichten (Lübking/Beck, Gemeindeordnung LSA § 56 Rn. 10; Klang/Gundlach, Gemeindeordnung und Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt, § 56 Rn. 7 sowie Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung LSA § 56 Rn.1).

Der Datenschutz steht einer dauernden Aufbewahrung der Tonbänder entgegen. Auch die Mustergeschäftsordnung, abgedruckt in Wiegand/Grimberg, Anhang 2 sieht in § 14 Abs. 5 ausdrücklich vor, dass die Tonbandaufzeichnungen nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift zu löschen sind.

Wir halten es aber für erforderlich, den Stadträten nach wie vor einen Rückgriff auf den konkreten Wortlaut des Tonbandprotokolls zu ermöglichen und schlagen daher als Kompromisslösung eine Aufbewahrungsfrist von 1 Jahr vor.

Dies ist nötig, um einerseits dem Datenschutz gerecht zu werden, andererseits aber auch den berechtigten Interessen der Stadträte auf einen Rückgriff auf die Tonbänder zu entsprechen.

Ausnahmsweise kommt eine dauernde Aufbewahrung von Tonbändern in Betracht, wenn es sich um schützenswertes Archivgut nach dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 1995 handelt (GVBl. LSA 1995, S. 190). Nach § 8 dieses Gesetzes ist Archivgut, wozu auch grundsätzlich Tonbänder gehören können, auf Dauer sicher zu verwahren und zu schützen. Archivwürdig sind jedoch nur solche Unterlagen, **„denen für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für die Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, zur Rechtswahrung oder zur Sicherung berechtigter privater Interessen bleibender Wert zukommt“** (§ 2 Abs. 4 Archivgesetz).

Daher ist es denkbar, dass für einen kleinen Teil der bereits vorhandenen Tonträger in der Tat Aufbewahrungswert besteht. Welche Tonträger archivwürdig sind, ist zuständigkeitshalber vom Stadtarchiv in Abstimmung mit Amt 13 zu entscheiden.

Aus den genannten Gründen ist es notwendig, § 20 Abs. 2 der Geschäftsordnung zu ändern.

Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. den §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA vom 05. Oktober 1993, GVBl. LSA 1993, S. 568 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72 /2004 vom 29.12.2004, S. 856) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

1. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Bezeichnung, Name, Stellung

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung und den Namen „Landeshauptstadt Magdeburg“ (im folgenden nur noch „Stadt Magdeburg“ bzw. „Stadt“ genannt).
- (2) Sie hat die Stellung einer Kreisfreien Stadt.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt im Wappen den Namen der Stadt als bildliche Darstellung. Eine Darstellung ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt.
- (2) Die Farben der Stadt sind grün und rot.
- (3) Die Stadtflagge zeigt die Stadtfarben in gleichbreiten Längsstreifen mit dem in der Mitte angeordneten Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt die bildliche Darstellung des Wappens. Die Umschrift wird durch die Dienstsiegelordnung der Stadt bestimmt.

§ 3 Stadtgebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Magdeburg bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zur Stadt Magdeburg gehören.
- (2) Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes ist aus der dem Original dieser Hauptsatzung als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1: 25 000, die Teil dieser Satzung ist, ersichtlich.

2. Abschnitt

Organe der Stadt

§ 4

Selbstverwaltungsorgane

Selbstverwaltungsorgane der Stadt sind der „Stadtrat“ und der „Oberbürgermeister“.

§ 5

Vorsitz im Stadtrat

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt für den Verhinderungsfall zwei Stellvertreter.
Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Ausschüsse:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling
- d) Vergabeausschuss
- e) Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten
- f) Ausschuss für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik
- g) Ausschuss für Umwelt und Energie
- h) Kulturausschuss
- i) Ausschuss für Bildung, Schule und Sport
- j) Gesundheits- und Sozialausschuss
- k) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- l) Ausschuss für Familie und Gleichstellung
- m) Jugendhilfeausschuss
- n) Betriebsausschuss des Städtischen Abwasserbetriebs Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- o) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- p) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- q) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- r) Betriebsausschuss Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM-Betriebsausschuss)
- s) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“

Die Erfüllung der Aufgaben des Stadtrates nach § 24a GO-LSA -Bürgerinitiativen- wird dem „Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten“ als beratenden Ausschuss des Stadtrates ständig übertragen. Das nähere regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

(2) Beschließende Ausschüsse i.S. des § 47 Abs. 1 GO-LSA sind:

- a) Verwaltungsausschuss
- b) Finanz- und Grundstücksausschuss
- c) Vergabeausschuss
- d) Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
- e) Jugendhilfeausschuss
- f) Betriebsausschuss Städtischer Abwasserbetrieb Magdeburg (SAM-Betriebsausschuss)
- g) Krankenhausausschuss (Betriebsausschuss) Städtisches Klinikum Magdeburg
- h) Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
- i) Betriebsausschuss „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“ (SAB-Betriebsausschuss)
- j) Betriebsausschuss „Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg“ (SFM-Betriebsausschuss)
- k) Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“

(3) Für den Jugendhilfeausschuss und sonstige auf besonderen Rechtsvorschriften beruhende Ausschüsse der Stadt bleiben die besonderen Rechtsvorschriften unberührt.

(4) Der Stadtrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder bei Bedarf zeitweilige beratende und beschließende Ausschüsse mit konkreter Aufgabenstellung bilden.

§ 7

Bildung der Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

- (1) a) Der Verwaltungsausschuss besteht aus 12 Stadträten.
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der Oberbürgermeister.
- b) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten und 21 beratenden Mitgliedern; Näheres regelt die Satzung des Jugendamtes.
- c) die Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe bestehen aus dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als stimmberechtigter Vorsitzender gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie darüber hinaus
- aa) der Krankenhausausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
 - bb) der SAM-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
 - cc) der Betriebsausschuss „Städtische Seniorenwohnanlage und Pflegeheime“
aus 8 Stadträten und 1 Beschäftigtenvertreter;
 - dd) der SAB-Betriebsausschuss
aus 7 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
 - ee) der SFM-Betriebsausschuss aus 6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern;
 - ff) der Betriebsausschuss „Zoologischer Garten Magdeburg“ aus
6 Stadträten und 2 Beschäftigtenvertretern.

d) Die übrigen beschließenden Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, die beratenden Ausschüsse aus 7 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern.

- (2) Zum Vorsitzenden des Finanz- und Grundstücksausschusses, des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling, des Vergabeausschusses, des Ausschusses für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten, des Ausschusses für Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und kommunale Beschäftigungspolitik, des Ausschusses für Umwelt und Energie, des Kulturausschusses, des Ausschusses für Bildung, Schule und Sport, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr und des Ausschusses für Familie und Gleichstellung wird je 1 Stadtrat nach folgenden Sätzen 2 bis 5 bestimmt.

Die Vorsitze dieser Ausschüsse werden den Fraktionen nach den für die Bildung der Ausschüsse geltenden Verfahren gemäß § 46 Abs. 1 GO-LSA zugeteilt.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der ganzen Zahlen und der höchsten Zahlenbruchteile und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.

Jeder Ausschuss wählt in seiner ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Dieser soll einer anderen Fraktion angehören als der Ausschussvorsitzende.

- (3) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden, sofern besondere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen. Jede Stadträtin und jeder Stadtrat kann an den Sitzungen auch der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen er nicht angehört; ihr/ihm kann das Wort erteilt werden.

Der Oberbürgermeister hat in den Ausschüssen ein Rede- und Antragsrecht und, sofern er Vorsitzender in dem jeweiligen Ausschuss ist, auch ein Stimmrecht.

Sofern er sich in Ausschüssen jeweils von einem Beigeordneten vertreten lässt, hat dieser im Vertretungsfall ebenfalls ein Rede- und Antragsrecht. Das Nähere über die Teilnahme von Bediensteten der Stadt regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (4) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Stadtrat jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekanntgegeben.

- (5) Das Nähere über das Verfahren in den Ausschüssen regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 7a
Zuständigkeit der Eigenbetriebsausschüsse

Die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung ergeben sich aus der jeweils geltenden Eigenbetriebssatzung.

§ 8
Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über:

1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen hat;
2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratender Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben;
3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie über die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Angestellten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der Vergütungsgruppe II BAT-O, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind.
4. Beratung der städtischen Vertreter in den Gremien der städtischen Gesellschaften in besonderen Angelegenheiten der städtischen Gesellschaften.

(2) Der Finanz- und Grundstücksausschuss entscheidet abschließend über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 der GO-LSA, soweit sie die Wertgrenze von 500.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt;
2. Rechtsgeschäfte i.S. des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO-LSA, deren Vermögenswert 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt;
3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO-LSA, auf Grund einer förmlichen Ausschreibung;

4. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO-LSA:

- a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 75.000,00 EUR
- b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 150.000,00 EUR.

5. Zusätzlich entscheidet der Finanz- und Grundstücksausschuss als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee abschließend über die Zustimmung zu:

- a) Kreditaufnahmen des Entwicklungsträgers zu Lasten des Treuhandvermögens innerhalb des vom Stadtrat beschlossenen und vom Landesverwaltungsamt genehmigten Finanzierungsrahmens;
- b) der Erhöhung der Kontokorrentlinie innerhalb des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmens bis zur Höhe von 25.000.000,00 EUR
- c) Auftragsvergaben des Entwicklungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall und
- d) Grundstücksveräußerungen des Entwicklungsträgers im Entwicklungsbereich.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss prüft als Lenkungsausschuss für die Entwicklungsmaßnahme Rothensee die Rechnungslegung des Entwicklungsträgers über die Entwicklungsmaßnahme und die Vergütung des Entwicklungsträgers.

Der Finanz- und Grundstücksausschuss nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Entwicklungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt. Der Finanz- und Grundstücksausschuss berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Entwicklungsmaßnahme „Rothensee“, wenn dieser zu entscheiden hat.

- (3) Der Vergabeausschuss entscheidet abschließend über Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaues und alle sonstigen Vergaben und Aufträge, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister zugewiesen sind und die Auftragssumme im Einzelfall den Betrag von 2.500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Die nach Satz 1 allgemein festgesetzte Wertgrenze gilt in den Angelegenheiten der Eigenbetriebe für die abschließende Entscheidung der Eigenbetriebsausschüsse nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend, soweit nicht die jeweilige Eigenbetriebssatzung für den Betriebsausschuss eine geringere Wertgrenze festlegt.

- (4) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr entscheidet abschließend über:

- 1. die Beschlussfassung über die eingebrachten Anregungen im Bauleitplanverfahren;

2. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei folgenden Vorhaben:
 - a) die Zulässigkeit von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - b) die Zulässigkeit von Vorhaben, während der Aufstellung eines Bebauungsplanes, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - c) die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - d) die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist;
 - e) die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Veränderungssperre, wenn diese von grundsätzlicher Bedeutung ist;
3. den vorfristigen Erschließungsbeginn vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.
4. Zusätzlich entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau abschließend über die Zustimmung zu:
 - a) Auftragsvergaben des Sanierungsträgers zur Erschließung ab einer Auftragssumme von 500.000,00 EUR im Einzelfall;
 - b) Grundstücksverkehr des Sanierungsträgers im Sanierungsgebiet.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr prüft als Lenkungsausschuss für das Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau die Rechnungslegung des Sanierungsträgers über die Sanierungsmaßnahmen und die Vergütung des Sanierungsträgers.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr nimmt als Lenkungsausschuss Berichte des Sanierungsträgers entgegen, stimmt mit ihm bis zum Ende eines jeden Jahres die Kosten- und Finanzierungsübersicht ab und koordiniert dessen Maßnahmen mit denen der Stadt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr berät als Lenkungsausschuss den Stadtrat in allen Angelegenheiten der Sanierungsmaßnahme Magdeburg-Buckau, wenn dieser zu entscheiden hat.

5. Weiterhin entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr abschließend über den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 500.000,00 EUR nicht übersteigt.

Darüberhinaus entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über die Feststellung des überwiegenden öffentlichen Interesses beim Ausbau von Anliegerstraßen nach § 1 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung.

- (5) Die Zuständigkeit der übrigen beschließenden Ausschüsse richtet sich nach besonderen Vorschriften. Das Nähere über die Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse und der beschließenden Ausschüsse, soweit diese beratend tätig sind, regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 9

Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz, Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlages.
- (2) Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung der Stadt Magdeburg.

§ 10

Verfahren im Stadtrat

Zur Regelung der Arbeitsweise im Stadtrat und den Ausschüssen beschließt der Stadtrat eine Geschäftsordnung.

§ 11

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- (1) von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10 GO-LSA:
- a) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauwerken sowie Ausübung von vertraglichen und gesetzlichen Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten bis zu einem Wert von 100.000,00 EUR;
 - b) Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu einem Wert von 15.000,00 EUR;
 - c) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzuachtende Rechtsgeschäfte, soweit die Wertgrenze von 100.000,00 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird.

- (2) von den Rechtsgeschäften i.S.d. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO-LSA:
- a) Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Höhe von 25.000,00 EUR;
 - b) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Wert des Zugeständnisses in Höhe von 50.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (3) Vergaben auf dem Gebiet des Hoch-, Straßen- und Tiefbaus sowie Leistungen nach VOL, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000,00 EUR nicht übersteigt und sonstige Vergaben nach HOAI soweit die Auftragssumme im Einzelfall 100.000,00 EUR nicht übersteigt;
- (4) Verpflichtungsermächtigungen sowie Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den in Abs. 3 genannten Fällen, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR nicht überschritten wird
- (5) Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gem. § 68 VwGO, die weder grundsätzlich noch für den städtischen Haushalt wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit erhebliche Bedeutung haben;
- (6) die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 150.000,00 EUR, sofern die Angelegenheit für die Stadt nicht aus anderen Gründen von grundsätzlicher Bedeutung ist;
- (7) Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O der Angestellten sowie Arbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg;
- (8) den Abschluss von Erschließungsverträgen, städtebaulichen Verträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen, wenn der geschätzte Erschließungsaufwand, das Erschließungsrisiko für die Stadt oder der städtische Anteil am Erschließungsaufwand 250.000,00 EUR nicht übersteigt.

§ 12
Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt im Benehmen mit dem Oberbürgermeister sechs Beigeordnete in je einem besonderen Wahlgang mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

1. Beigeordnete/r für Kommunales, Umwelt und Allgemeine Verwaltung
2. Beigeordnete/r für Finanzen
3. Beigeordnete/r für Wirtschaft, Tourismus und regionale Zusammenarbeit
4. Beigeordnete/r für Kultur, Schule und Sport
5. Beigeordnete/r für Soziales, Jugend und Gesundheit
6. Beigeordnete/r für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

Sie werden auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte bestellt.

- (2) Die Beigeordneten leiten die Dezernate der Stadt und vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Stadtrat beschließt über die allgemeine Vertretung des Oberbürgermeisters.

3. Abschnitt
Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 13
Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Stadt und gibt Gelegenheit zur Erörterung in Einwohnerversammlungen.
- (2) Zur Einberufung der Einwohnerversammlungen setzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden. Die Einberufung der Einwohnerversammlungen in Ortschaften erfolgt durch den Ortsbürgermeister, in den übrigen Fällen durch den Oberbürgermeister.
- (4) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlungen und die wesentlichen Ergebnisse in der frühestmöglichen Sitzung zu unterrichten.

§ 14 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde sollte auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, die Beigeordneten oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 15 Bürgerentscheid

Gegenstand eines Bürgerentscheides sind die wichtigen Angelegenheiten der Stadt i.S.v. § 26 Abs. 2 Satz 1 GO-LSA.

§ 15 a Verwaltungshilfe bei Plebisziten

Die Einleitung von zulässigen kommunalen Plebisziten (Einwohnerantrag und Bürgerbegehren) kann der Oberbürgermeister durch Bereitstellung von Auslegungsstellen zur Listenauslegung vorwiegend in Bürgerbüros unterstützen. Die Unterstützung umfasst die zur Verfügungsstellung von kommunalen Räumlichkeiten innerhalb der regulären Sprechzeiten. Obhutspflichten werden nicht übernommen. Die Durchführung findet in ausschließlicher Verantwortung der Vertretungsberechtigten der Plebiszite statt.

4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger

§ 16 Beauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister ein hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen. Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.
- (2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

§ 17 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates. Näheres regelt eine vom Stadtrat zu beschließende Satzung.

5. Abschnitt Ortschaftsverfassung

§ 18 Ortschaften

- (1) Für das durch Gebietsänderungen i.S.d. §§ 16 und 17 GO-LSA entstehende Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Magdeburg kann der Stadtrat nach Maßgabe des § 86 GO-LSA die Ortschaftsverfassung einführen.

- (2) Das durch die Eingemeindung der Gemeinden Pechau, Randau-Calenberge und Beyendorf entstandene Erweiterungsgebiet des Stadtgebietes ist in die Ortschaft „Randau-Calenberge“, die Ortschaft „Pechau“ und die Ortschaft „Beyendorf-Sohlen“ eingeteilt. Für die genannten Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (3) Die Ortschaften sind mit ihren Grenzen in der als Anlage 2 beigefügten Karte im Maßstab 1:25.000, die Teil dieser Satzung ist, dargestellt. Diese Karte liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Rathaus aus.

§ 19 Ortschaftsräte

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Ortschaftsräte
in Randau-Calenberge beträgt 7,
in Pechau beträgt 7,
in Beyendorf-Sohlen beträgt 9.
- (2) Im Falle von Eingemeindungen in die Landeshauptstadt Magdeburg wird bestimmt, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden die Ortschaftsräte bis zum Ablauf der Wahlperiode der ehemaligen Gemeinderäte sind.
- (3) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht im Gesetz oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg in ihrer jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Beschlussfassung über die Ausgestaltung und Benutzung von Büchereistellen, sonstigen Einrichtungen der Kulturpflege, Kinderspielplätzen, Sportanlagen, Altentagesstätten, Park- und Grünanlagen sowie von Friedhöfen und Friedhofskapellen, letztere jedoch im Einvernehmen mit dem Friedhofs- und Bestattungsbetrieb Magdeburg;

2. Beschlussfassung über privatrechtliche Entgelte für die Inanspruchnahme oder Überlassung der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen im Einzelfall, soweit diese nicht allgemein festgesetzt sind;
 3. Beschlussfassung über die Verwendung von Haushaltsmitteln, soweit dies durch die Haushaltssatzung vorgesehen ist;
 4. Festlegung der Reihenfolge von Dringlichkeitsstufen bei gleichgearteten Bauvorhaben innerhalb der Ortschaft für die bessere Befestigung von Fußwegen, die Straßenbeleuchtung, für die normale Straßenunterhaltung und -instandsetzung sowie für umfangreiche Unterhaltungsarbeiten an Grünflächen und Hochbauten;
 5. Pflege des Ortbildes, insbesondere Beteiligung an Wettbewerben zur Ortverschönerung und Unterhaltung von Denkmälern;
 6. Zuschüsse für Vereine, Verbände, Kirchen und sonstige Organisationen, soweit sie nicht mit sozialen Aufgaben befasst sind;
 7. Vorschläge für die Bestellung von Schiedsmännern, Schöffen und sonstigen ehrenamtlichen Richtern.
 8. Die Pflege vorhandener Partnerschaften;
 9. Die Entscheidung über die Vorhaltung einer Bürokraft zur Unterstützung des Ortsbürgermeisters im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (2) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen, rechtzeitig zu hören. Das Antragsrecht wird durch den Ortsbürgermeister wahrgenommen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortschaftsrates betroffen sind.

Zu den wichtigen Angelegenheiten gehören über die in § 87 GO-LSA geregelten Angelegenheiten hinaus:

1. Benennung von Straßennamen, Plätzen, öffentlichen Gebäuden und anderen städtischen öffentlichen Einrichtungen;
2. Änderung der Grenzen der Ortschaft;
3. Errichtung einer Verwaltungsstelle, Zeit und Ort der Sprechstunden der Verwaltungsstelle, Erweiterung, Einschränkung, Aufhebung der Verwaltungssprechstunden oder der Verwaltungsstelle;
4. Stellung des Ortswehrleiters;

5. Ausbau, Unterhaltung, Wartung und Pflege der technischen Ausrüstung und Dienstkleidung sowie der Löschwassermanlage und Nachrichtenmittel der Freiwilligen Feuerwehr;
 6. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Erlass von Veränderungssperren nach dem Baugesetzbuch sowie die Durchführung von Bauordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
 7. Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen, soweit diese von besonderer Bedeutung für die Ortschaft sind. Dazu zählen insbesondere:
 - Sportanlagen,
 - Parkanlagen,
 - Grünanlagen,
 - Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Kindertagesstätten, Kinderspielplätze, Jugendgruppenräume),
 - Förderung, Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Sozialhilfe,
 - Haltepunkte der Fahrbücherei,
 - Freibäder und Hallenbäder, Schulen, Schulzentren, Obdachlosenunterkünfte;
 8. Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen und Friedhofskapellen;
 9. Veranstaltung von Märkten aller Art;
 10. Förderung der Gemeinschaftspflege (auch Volksfeste und Festumzüge);
 11. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten;
 12. Vermietung und Verpachtung von städtischen Grundstücken innerhalb der Ortschaft für Fälle, über die im Falle der Veräußerung der Stadtrat zu beschließen hätte;
 13. Veräußerung von Baugrundstücken und Bestellung von grundstücksgleichen Rechten aus bisherigem Gemeindeeigentum nur an Private in den Fällen, über die der Stadtrat zu beschließen hat;
 14. Planung von Verkehrsbauten innerhalb der Ortschaft (Straßen, Wege und Plätze einschließlich Beleuchtung);
 15. Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (3) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.

§ 21 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft soll sich der Oberbürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

6. Abschnitt Schriftverkehr und öffentliche Bekanntmachung

§ 22 Schriftverkehr und Unterzeichnung

- (1) Der Schriftverkehr der Stadt wird unter der Bezeichnung: „Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -“, geführt.
- (2) Alle Beschlüsse des Stadtrates, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen sind, werden vom Oberbürgermeister, bei Verhinderung von dem Vertreter, unterschrieben.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse ordnet der Oberbürgermeister an.
- (4) Erklärungen, aus denen der Stadt Verpflichtungen entstehen, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Oberbürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den Bürgermeister, handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind, es sei denn, es handelt sich um Erklärungen eines Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss den Bedingungen der Sätze 1 und 2 entsprechen.
- (5) Sonstige Urkunden unterzeichnet der Oberbürgermeister oder der zuständige Beigeordnete.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

Für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt gilt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Magdeburg in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

§ 23a
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form, soweit dies nicht bereits ausdrücklich geregelt ist.

7. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. März 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 18. März 2005) außer Kraft.

Magdeburg, den

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1 zur Neufassung der Hauptsatzung

Bildliche Darstellung des Stadtwappens:

A n l a g e

W a p p e n

Beschreibung des Stadtwappens der Landeshauptstadt Magdeburg

„In Silber eine gezinnte rote, schwarz gefugte Burg mit zwei spitzbedachten Türmen, geöffnetem goldenen Tor und hochgezogenem schwarzen Fallgatter; zwischen den Türmen wachsend eine grün gekleidete Jungfrau (Magd), in der erhobenen Rechten einen grünen Kranz emporhaltend.“

Schon im Stadtsiegel von 1240 ist diese Darstellung zu finden.

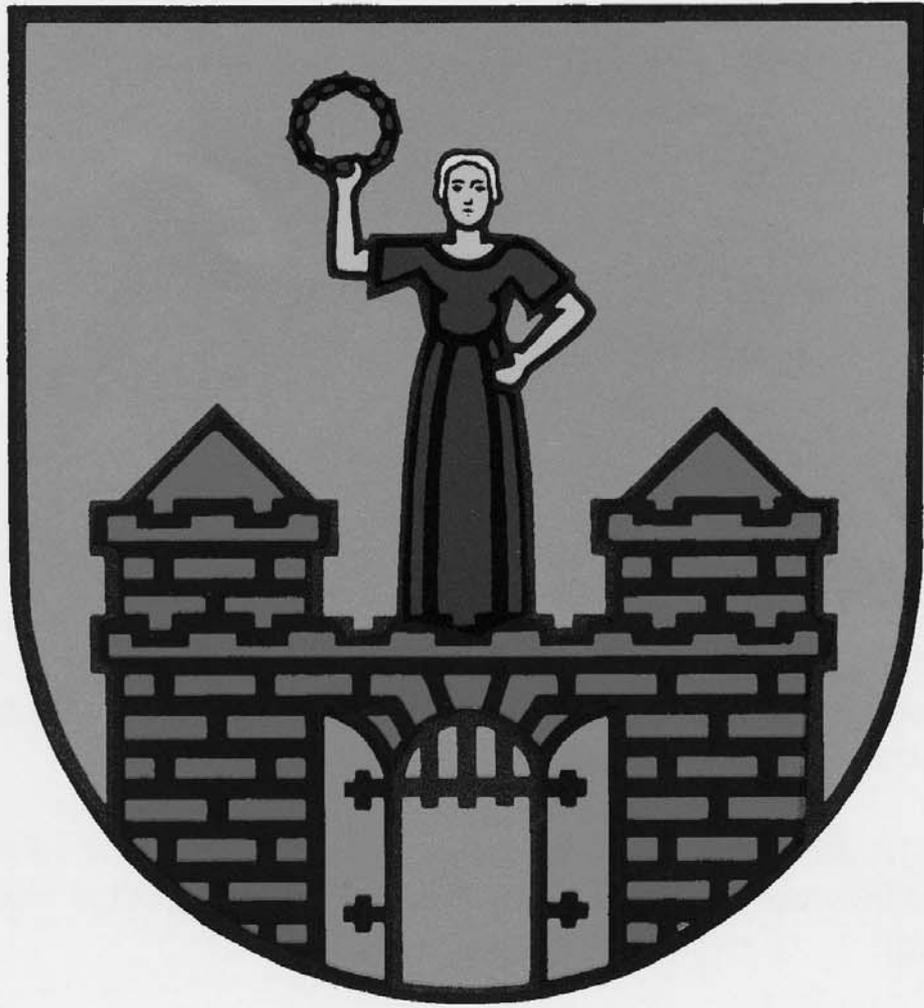
In der älteren Wappenansicht von 1492 ist die Form beibehalten, damals allerdings ohne Farbe.

Im 16. Jahrhundert erschien ein Schild, der im 1. und 4. Feld das Wappenbild, im 2. und 3. Bild eine fünfblättrige Rose zeigt.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Anlage 2 zur Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Magdeburg

Grenzen des Stadtgebietes gemäß der Karte im Maßstab 1:25.000 einschließlich der Ortschaften.

Karte im Maßstab: 1:25.000

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Die Karte im oben angegebenen Maßstab, in denen die Stadtgrenzen eingetragen sind (vergleiche §§ 3, 18 der vorstehenden Satzung), liegt ab sofort ständig im Amt für Statistik, Bei der Hauptwache 2a, Haus III, während der Dienststunden zu Jedermann Einsicht aus.

Magdeburg, den

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Präambel

Aufgrund des § 10 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom ... folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel I

(Änderung der Geschäftsordnung)

Die Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Magdeburg für den Stadtrat und seine Ausschüsse wird wie folgt geändert:

1.

In § 16 (Teilnahme und Rederecht) wird nach Abs. 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Jugendverbände bzw. Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen sollen im Vorfeld der Ausschusssitzungen in Anhörungssitzungen (sogenannten Hearings) beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.“

2.

In § 20 (Tonaufzeichnung) wird Absatz 2 geändert und wie folgt neu gefasst:

„(2) Tonträger im Sinne von Abs. 1 sind nach Erstellung der jeweiligen Sitzungsniederschrift auf Antrag einer Stadträtin oder eines Stadtrates gegen Unterschrift an den Antragsteller oder den Geschäftsführer der Fraktion, der er angehört, herauszugeben. Die Tonträger sind für die Dauer von einem Jahr zu archivieren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, sofern es sich nicht um dauernd aufzubewahrendes Archivgut im Sinne des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung handelt. Die Frist beginnt nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift.“

Artikel 2

(In-Kraft-Treten)

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synopsis alte/neue Hauptsatzung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><u>Lesefassung</u> Der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg incl. 1. bis 3. Änderungssatzung Stand: Stadtratsbeschluss 02.Dezember 2004</p>	<p>Neufassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg incl. 1. bis 3. Änderungssatzung Stand: Stadtratsbeschluss 02.Dezember 2004</p>
<p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i. V. m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen hat; 2. Eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratende Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben; 3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Bediensteten der Landeshauptstadt Magdeburg Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. <p>.....</p>	<p>§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss entscheidet abschließend über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 VwGO i.V.m. § 73 VwGO sofern es sich dabei nicht um Entscheidungen in Angelegenheiten handelt, die der Stadtrat dem Oberbürgermeister zu selbständigen Erledigung übertragen hat; 2. eine abschließende beratende Empfehlung für den Stadtrat oder einen beschließenden Ausschuss auf Ersuchen des federführenden beratenden Ausschusses, nachdem dieser sich nicht im Stande sieht, bei widersprechenden Beschlüssen einzelner beratende Ausschüsse eine abschließende Empfehlung abzugeben; 3. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten der Landeshauptstadt Magdeburg sowie über die Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit der Angestellten der Landeshauptstadt Magdeburg ab der Vergütungsgruppe II BAT-O, jeweils im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit diese Aufgaben nicht gemäß § 11 Abs. 7 dieser Hauptsatzung dem Oberbürgermeister übertragen worden sind. <p>.....</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</p> <p>Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister</p> <p>Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:</p> <p>.....</p>
<p>(7) Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung und Entlassung der Angestellten bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT/0;</p>	<p>(7) Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 12 mit Ausnahme der Ernennung zur Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie der Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit bis einschließlich der Vergütungsgruppe III BAT-O der Angestellten sowie Arbeiter der Landeshauptstadt Magdeburg;</p>
<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Beauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen.</p> <p>(2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">4. Abschnitt Beauftragte und Ehrenbürger</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Beauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte, eine(n) hauptamtliche(n) Kinderbeauftragte(n) sowie eine(n) hauptamtliche(n) Behindertenbeauftragte(n). Ehrenamtlich bestellt der Stadtrat eine(n) Seniorenbeauftragte(n) und eine(n) Ausländerbeauftragte(n). Die Beauftragten sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches teilnehmen.</p> <p>Die ehrenamtlichen Beauftragten werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten durch den Stadtrat bestimmt.</p> <p>(2) Aufgaben und Kompetenzen der Beauftragten werden in einer besonderen Dienstanweisung des Oberbürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Rechte und Aufgaben des Ortschaftsrates</p>
<p>(1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen: (2)</p> <p>(3) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>a) Bei Beschlüssen des Stadtrates oder eines seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen).</p> <p>Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.</p> <p>Die Rechte aus dem Zweitbeschlussverlangen (§ 88 Abs. 5 GO-LSA) treten am 30. Juni 2009 außer Kraft.</p> <p>b) Das Verlangen muss binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung und Beschlussfassung darf frühestens 2 Wochen nach dem Verlangen erfolgen.</p>	<p>(1) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen des Haushaltsplanes folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen: (2)</p> <p>(3) Der Ortsbürgermeister bereitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie im Rahmen der Gesetze aus. Ortsbürgermeister können an den Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>a) Bei Beschlüssen des Stadtrates oder eines seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen).</p> <p>Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung (einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben und die Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.</p> <p>Die Rechte aus dem Zweitbeschlussverlangen (§ 88 Abs. 5 GO-LSA) treten am 30. Juni 2009 außer Kraft.</p> <p>b) Das Verlangen muss binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung und Beschlussfassung darf frühestens 2 Wochen nach dem Verlangen erfolgen.</p>
<p>c) Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.</p>	<p>e) Auf Verlangen des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister über die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister Akteneinsicht zu gewähren.</p>

**7. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 24
Inkrafttreten**

**7. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 24
Inkrafttreten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. September 2001 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 109 vom 18. September 2001), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 18. März 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09 vom 18. März 2005) außer Kraft.**

Synopsis Änderungen der Geschäftsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p data-bbox="264 327 715 427">Bekanntmachung der Neufassung der</p> <p data-bbox="284 546 695 674">G e s c h ä f t s – o r d n u n g</p> <p data-bbox="217 790 762 891">für den Stadtrat und seine Ausschüsse</p> <p data-bbox="188 1010 549 1055">vom 07. Juli 2004</p>	<p data-bbox="959 327 1254 371">Änderung der</p> <p data-bbox="919 546 1294 674">G e s c h ä f t s – o r d n u n g</p> <p data-bbox="831 790 1377 891">für den Stadtrat und seine Ausschüsse</p> <p data-bbox="807 1010 1110 1055">vom 2005</p>

<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme- und Rederecht</p> <p>(1) Das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Bediensteten der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters oder der Beigeordneten, die Bediensteten, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer und aufgrund Geschäftsordnungsbeschlusses die Sachverständigen. Auf die Fraktionsgeschäftsführer finden die Vorschriften über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an Bedienstete der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so können die Geschäftsführer zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.</p>	<p style="text-align: center;">16</p> <p style="text-align: center;">Teilnahme- und Rederecht</p> <p>(1) Das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, haben neben den Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister, den Beigeordneten, den Ortsbürgermeistern und den Beauftragten auch die Bediensteten der Stadt in Vertretung oder im Auftrag des Oberbürgermeisters oder der Beigeordneten, die Bediensteten, die mit dem Sitzungsdienst beauftragt sind, die Fraktionsgeschäftsführer und aufgrund Geschäftsordnungsbeschlusses die Sachverständigen. Auf die Fraktionsgeschäftsführer finden die Vorschriften über die Verschwiegenheit entsprechend Anwendung.</p> <p>(2) Das Rederecht haben die Mitglieder des Stadtrates, der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, die Ortsbürgermeister sowie die Beauftragten zu ihren jeweiligen Geschäftsbereichen. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können ihr Rederecht an Bedienstete der Stadt übertragen. Gehört der Stadt die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, so können die Geschäftsführer zu Verhandlungsgegenständen, die das Unternehmen berühren, gehört werden. Sachverständige können gehört werden.</p> <p>(3) Jugendverbände bzw. Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen sollen im Vorfeld der Ausschusssitzungen in Anhörungssitzungen (so genannten Hearings) beteiligt werden. Diese finden im Vorfeld der eigentlichen Entscheidungs- bzw. Beratungsphase statt.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">§ 20 Tonaufzeichnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Tonaufzeichnung</p>
<p>(1) Von jeder Sitzung des Stadtrates wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt, die nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Die Tonaufnahme ist nicht Bestandteil der Niederschrift im Sinne des § 19.</p> <p>(2) Tonträger sind zu archivieren und auf Antrag einer Stadträtin oder eines Stadtrates gegen Unterschrift an den Antragsteller oder den Geschäftsführer der Fraktion, der er angehört, herauszugeben.</p>	<p>(1) Von jeder Sitzung des Stadtrates wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt, die nur für dienstliche Zwecke Verwendung findet. Die Tonaufnahme ist nicht Bestandteil der Niederschrift im Sinne des § 19.</p> <p>(2) Tonträger im Sinne von Abs. 1 sind nach Erstellung der jeweiligen Sitzungsniederschrift auf Antrag einer Stadträtin oder eines Stadtrates gegen Unterschrift an den Antragsteller oder den Geschäftsführer der Fraktion, der er angehört, herauszugeben.</p> <p>Die Tonträger sind für die Dauer von einem Jahr zu archivieren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen, sofern es sich nicht um dauernd aufzubewahrendes Archivgut im Sinne des Archivgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung handelt. Die Frist beginnt nach Genehmigung der Sitzungsniederschrift.</p>